



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Soziales
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Per E-Mail an: soziales@tirol.gv.at

G.-Zl.: GLA-2023/166/THRA/JG
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Fritz, Dr. Silbernagl, Dr. Strasak DW: 1150

Innsbruck, 03.10.2023

Betrifft: Verordnung gemäß § 6 Abs. 3 Tiroler Mindestsicherungsgesetz

Bezug: Ihr Schreiben vom 05.09.2023
Ihr Zeichen: Va-777-1701/2

Sehr geehrter Herr Mag. Posch,

wir danken für die Möglichkeit zur Verordnung nach § 6 Abs 3 TMSG, mit der die Höchstsätze zur Sicherung des Wohnbedarfs sowie Pauschalbeträge als Bemessungsgrundlage für Selbsthalte festgelegt werden, Stellung nehmen zu dürfen:

Einige unserer Mitglieder sind finanziell schwächer und verdienen entweder auf Basis der Mindestsicherung nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz dazu, oder sind gezwungen, ergänzend zu ihrem (Erwerbs-)einkommen, Leistungen der Mindestsicherung zu beziehen. Von der Neuordnung der Höchstsätze sind aber auch Personen im Ruhestand betroffen, welche ihre Lebenshaltungskosten mit ihren Pensionen nicht vollumfänglich bestreiten können. Ebenso sind Familien – insbesondere alleinerziehende Mütter mit Kindern – häufig davon abhängig, dass die Kosten des Wohnbedarfes und der Lebenserhaltung zumindest teilweise von der Mindestsicherung (mit-)finanziert werden.

Die Arbeiterkammer Tirol begrüßt daher die Bereitschaft des Landes Tirol als sozialer Verantwortungsträger, die jährliche Anpassung der Sätze vorzunehmen. Dies ist aber zugleich mit dem Wunsch verbunden, wonach das Land Tirol diese

Anpassung jährlich – wenn möglich automatisiert – gekoppelt an dafür vorgesehene Indices vornimmt, um die Planbarkeit für Betroffene und Institutionen zu erhöhen.

Um die Wichtigkeit des Landes Tirol im Schutz vor Armut deutlich anzusprechen, weisen wir auch auf Erkenntnisse des Tiroler Armutsforschungsforum (TAFF) hin, an deren Publikation die Arbeiterkammer Tirol mitbeteiligt war.¹

Zu den neuen Sätzen nehmen wir Stellung wie folgt:

- Der Fokus der Anhebung richtet sich an Mehrpersonenhaushalte mit Kindern, während Einpersonenhaushalte nicht erhöht werden. Wir befürworten die verstärkte Fokussierung auf Familien, sehen es aber auch als notwendig an, dass Haushalten mit nur einer Person eine entsprechende Anpassung der Richtsätze zugestanden wird, da gerade hier noch keine Synergieeffekte aufgrund des Zusammenlebens erzielt werden können.
- Die für die Erhöhung vom Land Tirol herangezogenen Daten, nämlich der Mietpreisspiegel der WKO und der VPI werden zwar in den Erläuterungen genannt, die Berechnungsmethode aber nicht offengelegt. Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der Sozialhilfe zu valorisierende Leistungen in der Berechnungsart für die Betroffenen und Institutionen offengelegt sein sollten. Dadurch ergibt sich eine bessere Planbarkeit.
- Die Differenzierung der Sätze wird aus Gründen der Nachvollziehbarkeit nach Bezirken vorgenommen, nicht aber nach Ballungszentren und ländlichem Raum. Nach allgemeiner Erfahrung sind aber Wohnungen in Ballungszentren teurer, während sie in ländlicher Umgebung günstiger sind. Zudem wäre es sinnvoll die Sätze der Verordnung dahingehend aufzugliedern, ob Wohnraum im sozialen Wohnbau oder am freien Markt angemietet werden muss bzw. kann.
- Wünschenswert ist weiters die Orientierung an einer offiziellen Armutsgrenze. Ein solcher Betrag ist in Österreich zwar nicht festgelegt worden, jedoch gibt es dazu Zahlen der Armutskonferenz.² Danach sind Einpersonenhaushalte bei einem Einkommen bis EUR 1.392 monatlich und eine Familie mit zwei Kindern bei einem Einkommen bis EUR 2.924 monatlich als armutsgefährdet einzustufen. Die Sätze der Tiroler Mindestsicherung sollten sich auch unter Bezug auf ihre Subsidiarität als Sockel der Sozialhilfe daran orientieren. Unterscheidungen können sicher dadurch getroffen werden, ob Bezugsberechtigte auch durch andere Sozialleistungssysteme mitversorgt werden.

¹ *Andreas Exenberger* (Hrsg.), *Armutsbetroffenheit in der Krise Eine Studie des Tiroler Armutsforschungsforums 2020–22* [auffindbar als pdf unter https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/downloads/Studie_TAFF_Armutsbetroffenheit_in_der_Krise.pdf].

² Vgl. 60% des Medianeinkommens 12mal jährlich bei <https://www.armutskonferenz.at/armut-in-oesterreich/aktuelle-armuts-und-verteilungszahlen.html>

Die Zielsetzung muss es sein, dass man in Österreich von Arbeit gut leben kann und die Aufgabe des Gesetzgebers ist die Umsetzung dieser Bestrebungen. Eine solide soziale Absicherung ist für den Wirtschaftsstandort Tirol aber dennoch unerlässlich und ist die Attraktivität eines Arbeitsmarktes auch immer von seinen Sozial- und Fürsorgeleistungen abhängig.

Letztlich sollen die angemessenen Richtsätze der Wohnkostenverordnung auch sicherstellen, dass damit das Auslangen gefunden werden kann, denn sonst müsste zur vollständigen Begleichung der Mietkosten regelmäßig auf die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes zurückgegriffen werden und würden schließlich dort die finanziellen Mittel fehlen.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente zu berücksichtigen und verbleiben

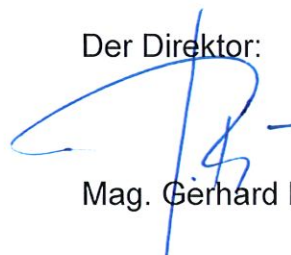
mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner

